

# Zeitschrift zum Stiftungswesen

ZSt 3/2005

Jahrgang 3 S. 49-80

## Herausgeber

Prof. Dr. Olaf Werner  
(Geschäftsführend)

Dr. Bernd Andrick  
Prof. Dr. Michael Kilian  
Prof. Dr. Kurt-Dieter Koschmieder  
Dr. Peter Lex  
Prof. Dr. Gerhard Lingelbach  
Dr. Christoph Mecking  
Prof. Dr. Ingo Saenger  
Dr. habil. Andreas Schlüter

## Beirat:

Dr. h.c. Hans-Joachim Bauer  
Lothar Böhler  
Prof. Dr. Michael Kloepfer  
Dr. Dominik von König  
Dr. Reinhard Nissel, MR  
Dr. Hein Ulrich Röder  
Prof. Dr. Dr. h.c. Josef Schäfers  
Prof. Dr. Monika Schlachter  
Prof. Dr. Martin Schulte  
Rupert Graf Strachwitz  
Nikolaus Turner  
Prof. Dr. Klaus Vieweg  
Matthias Wilkes  
Klaus-Dieter Wülfrath

## Inhaltsverzeichnis

### Aufsätze

- Prof. Dr. Berit Sandberg*  
Vermögenserhalt bei Stiftungshochschulen im Spannungsfeld  
hochschulrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Anforderungen S. 51
- Dr. Olaf Henß*  
Stiftungsfonds aus Sicht der Praxis S. 59
- Dr. Klaus Neuhoff*  
Stiftungen und das Andersen-Jahr S. 64
- Prof. Dr. Ingo Saenger/Dipl. jur. Till Veltmann*  
Corporate Governance in Stiftungen S. 67

### Rechtsprechung

- Thomas Wachter*  
Gemeinnützigkeit einer Stiftung mit Sitz im EU-Ausland –  
Anmerkung zum Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 14.07.2004,  
IR 94/02 S. 75

### Literatur

- Schriftleitung*  
Evangel. Bildungswerk (Hrsg.): Stiftungen nutzen – Stiftungen gründen S. 79

### Aktuelles

- Schriftleitung*  
Termine, Informationen S. 80

Neue Probleme bei der Prüfung von Stiftungen



Es ist üblich geworden, in Stiftungssatzungen aufzunehmen, dass der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer (WP) geprüft werden und der Bestätigungsvermerk auch enthalten soll, dass das Stiftungsvermögen erhalten ist und die Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet wurden. Das entspricht den Landesgesetzen, die – wie zum Beispiel Art. 25 Abs. 3 BayStG – das WP-Testat zum Anlass nehmen, die

stiftungsaufsichtliche Prüfung zu reduzieren. In den meisten Bundesländern kann die Stiftungsaufsicht auch die Prüfung durch einen WP anordnen. So weit, so gut. Nun hat sich aber die WP-Kammer (WPK-Magazin 1/2005, S. 32) zu Wort gemeldet mit der Frage, in welchen Ländern Siegelungspflicht bei der Prüfung von Stiftungen besteht. WPs sind nämlich verpflichtet, ein Siegel zu benutzen, wenn sie in ihrer Berufseigenschaft aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erklärungen abgeben. Die WPK schließt daraus zu Recht, dass die Siegelungspflicht nicht etwa nur bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen besteht, wie zum Beispiel bei Aktiengesellschaften, sondern auch dann, wenn irgend eine gesetzliche Regelung die Prüfung vorschreibt, also auch im Fall der Landesstiftungsgesetze von Bayern, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen (hier nur, wenn die Stiftung ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen betreibt), Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Alle anderen Stiftungsgesetze, die die Prüfung in das Ermessen der Behörde stellen, lösen keine Siegelpflicht aus. Bis hierher wird der Stiftungsverwalter kaum Schlimmes argwöhnen, hat er doch seine Abschlussprüfung auch bisher meist mit einem WP-Siegel versehen erhalten. Was er im Regelfall nicht weiß: Die Tücke liegt in der Neuregelung der §§ 57a ff. WP-Ordnung (WPO), durch die die Qualitätskontrolle für WPs, vulgo „Peer review“ genannt, eingeführt wurde. Danach müssen sich WPs im Abstand von

drei Jahren einer Qualitätskontrolle durch andere – insoweit qualifizierte – WPs unterziehen. Der Kontrolleur hat festzustellen, „ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden“. Hierüber gibt der Kontrolleur einen Qualitätskontrollbericht bei der WPK ab. Darin hat er unter anderem zu erklären, dass mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungsaufträgen gewährleistet ist, bei denen das Berufssiegel verwendet wird. Daraus folgt, dass alle gesiegelten Berichte der Kontrolle nach den obigen Kriterien unterliegen. Das löst im Regelfall eine Kostenfolge aus, die der WP an den Mandanten weitergeben muss. Es lässt sich leicht daraus der Schluss ziehen, dass gesiegelte Abschlüsse bei kleineren Stiftungen das Maß der zumutbaren Kosten übersteigen.

Welche Folgerungen ziehen wir daraus?

Nicht gesiegelte Abschlüsse werden von der Qualitätskontrolle nicht erfasst. Also müssen im Interesse sparsamer Haushaltsführung die gesetzlichen Vorschriften über die behördliche Prüfung von Stiftungsabschlüssen geändert werden. Einfach wäre, in den genannten Bundesländern die Prüfung in das Ermessen der Behörde zu stellen. Besser wäre, nach dem Beispiel des HGB zu differenzieren. Nur für mittlere und große Kapitalgesellschaften besteht Prüfungspflicht. Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten:

- 4.015.000 EURO Bilanzsumme
- 8.030.000 EURO Umsatzerlöse
- im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer.

Hieraus folgt, dass das Gesetz nur die Prüfung bedeutender Unternehmen verlangt. Nur weil Landesstiftungsgesetze aufsichtliche Prüfung vorschreiben, sollte man kleine Stiftungen nicht mit gleichen Pflichten und Kosten belegen.

Vorschlag: Die Stiftungsaufsicht muss nur prüfen, wenn das Stiftungsvermögen € 10.000.000,00 oder die Stiftungserträge € 500.000,00 übersteigen.

*Dr. Peter Lex (Herausgeber)*

IMPRESSUM

**Schriftleitung:**

Dr. Ulrike Kilian LL.M., E-Mail: u.kilian@recht.uni-jena.de

**Redaktionsanschrift:**

Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Carl-Zeiß-Str. 3, 07743 Jena,

**Verlag und Anzeigenverwaltung:**

Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH  
Axel-Springer-Str. 54 b, 10117 Berlin  
Dorit Weiske, Tel.: 0 30/84 17 70-15, Fax: 0 30/84 17 70-21,  
E-Mail: weiske@bwv-verlag.de, www.bwv-verlag.de

**Vertrieb:**

Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH,  
Axel-Springer-Str. 54 b, 10117 Berlin  
Tel.: 0 30/84 17 70-19, Fax: 0 30/84 17 70-21  
E-Mail: vertrieb@bwv-verlag.de

**Druck:** NOMOS Druckhaus Sinzheim, In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

**Erscheinungsweise:** 10 x jährlich (davon 2 Doppelhefte)

**Bezugspreis:** Jahresabonnement 138,- €, Einzelheft 15,- €, Doppelheft 22,- €, jeweils inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

**Vorzugspreis:**

Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft gegen Nachweis 118,- €  
Bestellungen nehmen der Buchhandel und der Verlag entgegen; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende.

**Urheberrecht:**

Die Zeitschrift und die in ihr enthaltenen Aufsätze, Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages weder vollständig noch in Teilen vervielfältigt werden. Dies gilt auch für Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Zurverfügungstellung in elektronischer Form. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion bzw. der Herausgeber wieder.

**ISSN:** 1611-6925

© Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH